

Statuten

Verein Zusammen wachsen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Zusammen wachsen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt grundsätzlich die Förderung von Lebendigkeit bei Mensch und mehr-als-menschlicher Natur. Konkret fokussiert der Verein folgende Themenfelder:

- Bildungsarbeit im Bereich persönlicher innerer Arbeit, zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen und systemischen Experimenten.
- Community-Building
- Biodiversitätsförderung

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
Erträge aus eigenen Veranstaltungen - Spenden und Zuwendungen aller Art - Sponsoringbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürlich Personen werden, denen der Vereinszweck unterstützen und aktiv im Verein mitarbeiten.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Jahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit unter Angaben von Gründen vom Vorstand vorgeschlagen werden; der definitive Ausschlussentscheid wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, c) Abnahme der Jahresrechnung, d) Entlastung des Vorstands, e) Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten, f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Februar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

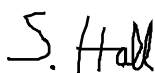
Zürich, 10. Februar 2026



Die Präsidentin/Der Präsident



Die Protokollführerin/Der Protokollführer



Vorstandsmitglied